



Vereins-Satzung  
Stand vom 16.02.2005

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Ski-Club Lintorf 1991“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Ratingen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Der Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein als Zusammenschluss der Skisportler in Lintorf und Umgebung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Skisports und der sportlichen Jugendhilfe. Als Ergänzungssport wird die Förderung des Sommersports und des Konditionstrainings zur Vorbereitung auf den Skisport angeboten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege
  - die Förderung des Skisports durch die Erschließung der heimischen Wintersportgebiete für das Skiwandern und durch Veranstaltungen von Hochgebirgsfahrten;
  - die Pflege des Wettkampfsports
  - die Pflege des Jugendskilaufs;
  - die Förderung des Sommersports als Ergänzungssport und Konditionstraining;
  - die Werbung für den Skilauf durch Veranstaltungen, Vorträge u.s.w.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben und haben die festgelegten Pflichten zu erfüllen.
- (4) Stimmrecht haben die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Skijugend des Vereins sind alle männlichen und weiblichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Skijugend wählt ihre Vertretung. Rechte und Pflichten bestimmen sich nach der Jugendordnung.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühr richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und den Empfehlungen des LSB und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zum 31.12. zu erklären. Der freiwillige Austritt ist frühestens nach einem Jahr möglich. Der vorzeitige Austritt aus besonderem Grund ist möglich.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig: sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied

durch eingeschriebenen Brief mit zu teilen. Die Rückstände sind nach zu zahlen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

- (1) der Vorstand besteht aus:
- dem ersten Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - dem Sportwart
  - dem Jugendwart
  - dem Wanderwart
  - dem Sozialwart

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der erste Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jeden Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f) Beschlussfassung über Aufnahme-anträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

### **§ 9 Amtsdauer und Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahmen der Berichte des Kassenprüfers
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beträge
  - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - g) Beschlussfassung über Anträge
  - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Mit Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt und
  - b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht an abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantrag wird.
- (8) Anträge können gestellt werden
  - von jedem erwachsenen Mitglied;
  - vom Vorstand;
- (9) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (10) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 11 Ehrenmitglied**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vereins sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Das Vereinsvermögen ist zu Steuer begünstigten Zwecken insbesondere der Förderung des Sports zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 14 Die Satzung wurde am 14. Mai 1991 in Lintorf von der Gründungsversammlung beschlossen**

Die zweite Fassung wurde am 18.03.1998 in der Mitgliederversammlung bezüglich § 2 Abs. 2 (Zweck), § 5 Ziffer 1 (Beendigung der Mitgliedschaft), § 7 Abs. 1 (Vorstand) und § 9 (Amtsdauer des Vorstands) geändert und am 27.11.1998 vom Amtsgericht Ratingen in das Vereinsregister eingetragen.

Die aktuelle Fassung wurde am 16.02.2005 in der Mitgliederversammlung bezüglich § 1 (Sitz des Vereins) und § 5 Abs. 1 (Beendigung der Mitgliedschaft) geändert und am 13.04.2007 vom Amtsgericht Ratingen in das Vereinsregister eingetragen.